

Bundesministerium fur Justiz  
Museumstrae 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)

**ZI. 13/1 23/41**

**2023-0.250.807**

**BG, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeordnung 1975, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geandert werden**

**Referent: MMag. Dr. Rupert Manhart, LL.M., Rechtsanwalt in Bregenz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die ubersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Wichtiges Ziel des Gesetzesvorhabens ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt mit dem Fokus auf sexuelle Gewalt.

Nachstehende Regelungen sind die Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs:

1. anderung des  207a StGB und
2. Erweiterung des Tatigkeitsverbots nach 220b Abs 1 und 2 StGB.

Der ORAK begrut die allgemeine Zielsetzung des Entwurfs. Dieser stellt sich jedoch als legislatischer „Schnellschuss“ aus Anlass der medialen Berichterstattung rund um einen prominenten Fall im Zusammenhang mit Missbrauchsdarstellungen dar. Gegenuber einer solchen Anlassgesetzgebung bestehen grundsatzliche Bedenken, vor allem wenn sich diese in einer spezialpraventiv unwirksamen Erhohung von Strafraumen niederschlagt.

Das Ziel einer wirksamen Pravention wird durch die Vorschlage nicht erreicht werden. Die Erhohung von Strafdrohungen vermag eine ausreichende personelle und technologische Ausstattung der Ermittlungsbehörden und Manahmen zur Bewusstseinsbildung und der Sozialpolitik nicht zu ersetzen, fur die freilich ein hoherer Ressourcenaufwand notwendig ware.



## **Zu Artikel 1 des Entwurfes: Änderung des Strafgesetzbuches**

### **Zu § 207a StGB:**

Die Einführung des Begriffs „bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial“ in Anlehnung an internationale Vorgaben ist nicht nur unhandlich, dieser ist auch nicht treffender als jener der pornographischen Darstellung Minderjähriger. Die Definition (Abs 4) erfasst nämlich keineswegs nur Fälle der Darstellung eines Kindesmissbrauchs, welchem Begriff eine Handlungskomponente (im Sinne von sexuellen Handlungen) innewohnt, sondern auch „nur“ reißerisch verzerrte Abbildungen (etwa des Genitalbereichs), welche sich zwar als pornographisch, nicht aber unbedingt als Missbrauchshandlung darstellen.

Die Erhöhung von Strafdrohungen hat, wie bereits einleitend hingewiesen, gerade bei Sexualstraftaten keine Wirkung auf potenzielle Täter. Vorgesehen ist außerdem ein „Wirrwar“ von Strafdrohungen und neuen Qualifikationen (drei Jahre – Abs 1; ein bis fünf Jahre – Abs 1a, Abs 2 erster Fall; ein bis zehn Jahre – Abs 2 zweiter Fall, Abs 2a; zwei Jahre – Abs 3 erster Fall; drei Jahre – Abs 3 zweiter Fall, sechs Monate bis drei Jahre – Abs 3b erster Fall; sechs Monate bis fünf Jahre – Abs 3b zweiter Fall), deren Systematik nicht erkennbar ist. Seitens des ÖRAK wird eine Erhöhung der Strafdrohungen schon aus diesen Gründen abgelehnt.

Die Einführung einer Mindeststrafdrohung von einem Jahr (bei einer Höchststrafdrohung bis 5 Jahre) in Abs 1a und 2 wie auch die eines Strafrahmens von sechs Monaten bis zu drei Jahren in Abs 3b erster Fall ist dabei nicht nur unsystematisch, sondern lässt auch offensichtlich ein Misstrauen gegenüber der richterlichen Beurteilung des Einzelfalles erkennen. Nach Auffassung des ÖRAK sind aber keine sachlichen Gründe ersichtlich, die die Einschränkung des richterlichen Entscheidungsermessens rechtfertigen könnten. Wenn eine Erhöhung der Strafdrohungen aus politischen (nicht aber aus kriminologischen!) Gründen angedacht wird, so sollte eine solche allenfalls – wenn überhaupt – nur die Höchststrafdrohung, nicht aber die Mindeststrafdrohung umfassen.

Fraglich ist außerdem, welche Zahl unter „viele“ Abbildungen oder Darstellungen in den neu einzuführenden Deliktsqualifikationen zu verstehen ist. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass darunter ein Richtwert von etwa 30 verstanden werden soll; es ist zu bezweifeln, ob ein solcher Richtwert praxisingerecht definiert ist. Nicht nachvollziehbar ist auch, dass offenbar die Darstellungen mündiger und unmündiger Minderjähriger getrennt betrachtet werden sollen (Abs 3b). Nach Auffassung des ÖRAK erscheint die Einführung der Qualifikationen bei einer Vielzahl von Abbildungen oder Darstellungen als nicht notwendig, sondern ist die Anhebung der Strafdrohungen bei den Grundtatbeständen mehr als ausreichend, um dem politischen Willen auch angesichts des besonderen Unrechtsgehalts dieser Straftaten Ausdruck zu verleihen.

Die Einführung der Alterstoleranzklausel in Abs 4 Z 1 kann zu widersprüchlichen Ergebnissen führen. So können zwar mündige Minderjährige ohne Einschränkungen mit älteren Personen Sexualkontakte pflegen, einvernehmlich hergestellte Abbildungen solcher Sexualkontakte können jedoch eine Strafbarkeit der älteren Person begründen. In jenen Fällen, in denen sexuelle reale Kontakte straffrei sind, muss auch die

einvernehmliche Herstellung und der einvernehmliche Besitz von Bildern davon straf-frei bleiben.

### **Zu § 220b StGB:**

Die Bestimmung verfolgt präventive Ziele, die grundsätzlich befürwortet werden. Da nunmehr jedoch die Einschränkung wegfallen soll, dass der Täter im Tatzeitpunkt eine einschlägige Tätigkeit ausübt, stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage die Gefähr-dungsprognose erstellt werden soll.

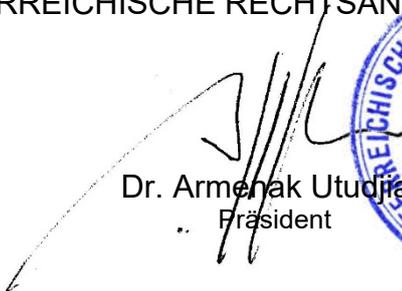
Im Übrigen ist § 220b StGB systematisch nicht im besonderen Teil des StGB, sondern als vorbeugende Maßnahme im allgemeinen Teil „anzusiedeln“.

### **Zu Artikel 3 des Entwurfs: Änderung der Strafprozessordnung**

Da sich die Änderungen als notwendige Folge der Erhöhung der Strafdrohungen dar-stellen, erübrigen sich dazu weitere Anmerkungen.

Wien, am 11. Mai 2023

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Armenak Utudjian  
Präsident

